

EU: Richtlinie 2002/30/EG über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Gemeinschaft

Grundsätzliche Erwägungen: Die EU-Richtlinie 2002/30 zielt auf eine langfristig tragbare Entwicklung des Flugverkehrs, die mit Maßnahmen zur Lärmreduktion insb. auf sensiblen Flughäfen gekoppelt sein muss. Der Einsatz umweltverträglicherer Flugzeuge kann zur Lösungen beitragen, doch sind auch Betriebsbeschränkungen als Teil eines ausgewogenen Ansatzes zum Lärmschutz erforderlich. Dieser „ausgewogene Ansatz“ umfasst mehrere Elemente an Lärminderungsmaßnahmen, wobei für sog. „Stadtflughäfen“ strengere Vorschriften ermöglicht werden. Die Liste der Stadtflughäfen ist von den Mitgliedsländern zu vervollständigen. In allen Verfahren nach dieser Richtlinie sind Transparenz und Anhörung aller Betroffenen von den Mitgliedsstaaten sicherzustellen.

Ziele (Artikel 1): Vorrangiges Ziel ist eine Begrenzung und Reduktion der vom Fluglärm betroffenen Menschen, als notwendige Voraussetzung für weitere Schritte eines langfristig tragbaren Ausbaus der Flughafenkapazitäten. Die RL soll die Erreichung bestimmter Lärminderungsziele auf den einzelnen Flughäfen erleichtern und Auswahlmöglichkeiten für Lärminderungsmaßnahmen schaffen.

Stichwort Stadtflughafen: Flughäfen im Zentrum eines Ballungsraumes, wo eine große Anzahl von Menschen objektiv durch Fluglärm belästigt wird und wo jede Zunahme von Flugbewegungen bei der extremen Lärmsituation eine besonders große Belästigung bedeutet, können strengere Vorschriften erlassen. Dazu zählen im besonderen auch Betriebsbeschränkungen, das sind lärmrelevante Maßnahmen zur Begrenzung oder Reduzierung des Zugangs zu einem Flughafen. - Derzeit sind nur 4 Stadtflughäfen in dieser RL gelistet: [Berlin Tempelhof¹](#), [Belfast City Airport](#), [Stockholm Bromma](#), [London City Airport](#);

Beispiele für Betriebsbeschränkungen:

Stockholm Bromma:

- In 1992 Bromma was transformed into a **City Airport** used by environment friendly airlines and executive aircraft.
- **Betriebszeiten:** New times from July 1, 2002: Monday-Friday 07.00 - 22.00, Saturday 09.00 - 17.00, Sunday 10.00 - 20.00

London City Airport – Environment & Community:

- **Betriebszeiten: 24-h-Ruhephase am Wochenende:** 6.30 bis 22.00 Montag bis Freitag, Samstag 6.30 bis 12.30 und Sonntag von 12.30 bis 22.00
- **Deckelung** der Flugbewegungen in London City Airport

Belfast City Airport Noise Management:

- **Betriebszeiten** von 6.30 bis 21.30 (mit Ausnahmen f. Verspätungen bis Mitternacht)
- **Deckelung:** 45.000 kommerzielle Flüge pro Jahr (wäre für Salzburg jedenfalls zu viel!)
- **Seats for Sale:** Airlines may offer no more than 1,500.000 seats for sale on flights from the airport.
- **Flugroutenvereinbarungen**

Diese Beispiele zeigen vielfältige Handlungsspielräume, die im Einzelfall mit den Betroffenen zu entwickeln sind. Das spezielle Flughafenprofil in der Region, saisonale Schwankungen und sonstige Faktoren sollen dabei mit den Interessen und Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung zu einem fairen Ausgleich gebracht werden. Für Salzburg gibt es bereits positive Erfahrungen mit dem Anrainerbeirat der 90er Jahre, eine Wiederaufnahme mit ähnlichen Strukturen könnte für die derzeitige Konfliktlage vor dem Hintergrund und den Zielen der EU-Richtlinie 2002/30 ein lohnender Lösungsansatz sein. A. Rössler

¹ Am 12. Februar 2007 bestätigte das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Schließung des Flughafens zum 31. Oktober 2008 und wies damit eine Klage von 13 Fluggesellschaften ab, welche einen Weiterbetrieb erzwingen wollten. Jedoch räumt das Gericht den Fluggesellschaft ein Wahlrecht ein, zu welchen Flughafen (Schönefeld, Tegel) sie die Flüge verlagern wollen.